

TUNING EXPO

SAARBRÜCKEN

29.06. BIS
01.07.2012

DAS MESSEHIGHLIGHT
FÜR ALLE AUTOFANS



An die
Aussteller der
TuningExpo 2012

Einladung zur Messebeteiligung TuningExpo Saarbrücken vom 29. Juni bis 01. Juli 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wer seine Zielgruppen ansprechen will, muss wissen, wo und wann!
Tuning-Fans aus ganz Europa treffen sich vom **29. Juni bis 01. Juli 2012** auf der
„**TuningExpo**“ im **MesseZentrum Saarbrücken**.

Seit der Premiere der Veranstaltung im Jahr 2005 hat die TuningExpo das geschafft, was
sich sicherlich jeder Tuning-Veranstalter wünscht: **Sie hat Kultstatus erreicht!**

Die „TuningExpo“ ist mittlerweile **der** Marktplatz im Südwesten Deutschlands sowie im
angrenzenden Frankreich und den Benelux-Staaten für außergewöhnliche Fahrzeuge,
Automobilzubehör und Car-Hifi. Für viele Fans ist sie das Highlight ihrer Tuning-Saison. Sie
kommen, um sich über die neuesten Trends, Technologien und Produkte der internationalen
Tuning-Elite zu informieren, deren neueste Kreationen zu bestaunen oder sich gleich vor Ort
mit Tuningzubehör einzudecken.

Mit der siebten Auflage der „TuningExpo“ im Juli 2011 konnte die Saarmesse GmbH die
Erfolgsgeschichte ihres Tuning-Events fortsetzen:
Ein nahezu komplett ausgebuchtes Messegelände, über 1.000 hochkarätige Showcars,
zahlreiche neue Aussteller- und Clubstände und ein überwältigender Besucheransturm
sprechen für die Qualität dieses Messehighlights!

Auf Grund der positiven und umfangreichen Berichterstattung namhafter Fachmedien aus
Print-, Web- und TV hat sich die „TuningExpo“ in der europäischen Tuning-Szene einen
äußerst guten Ruf erworben, und so verwundert es keinesfalls, daß die **TuningExpo der
Platz ist, an dem sich die Szene trifft!**

Profitieren auch Sie von der Magnetwirkung der „TuningExpo“ und seien Sie mit Ihrem
Produkt oder Ihrer Dienstleistung dabei, wenn die beliebte Spezialmesse **vom 29. Juni bis
01. Juli 2012**, bereits zum achten Mal, das MesseZentrum zum Szene-Treffpunkt für Tuner
und Tuningfans aus Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Niederlande, Österreich
und der Schweiz werden lässt.

Traditionsgemäß findet die TuningExpo 2012 wieder wie gewohnt, **an 3 Tagen - vom 29.
Juni bis 01. Juli 2012** - statt!

Durch die 3-tägige Messedauer haben sowohl Aussteller und Clubs als auch Besucher
genügend Zeit, um sich über die vielfältigen Shows und Angebote der TuningExpo zu
informieren. Darüber hinaus können die Aussteller streßfrei in direkten Kontakt mit den
Anwendern ihrer Produkte treten: der Club- und Showcar-Szene!
Ein direktes Feedback ist somit garantiert...

TUNING EXPO

SAARBRÜCKEN

29.06. BIS
01.07.2012

DAS MESSEHIGHLIGHT
FÜR ALLE AUTOFANS



Die im Vorjahr erstmals eingeführten, extra langen Öffnungszeiten am Freitag und Samstag, wurden erfolgreich angenommen und werden natürlich beibehalten. Sie bieten vielen Besuchern die Möglichkeit, sich nach „Büroschluß oder Schichtende“, bis in die Abendstunden hinein im MesseZentrum über die aktuellen Produkte und Dienstleistungen der Aussteller zu informieren.

Von Sportfahrwerken über Felgen und Auspuffanlagen bis hin zum In-Car-Entertainment wird alles geboten, was das Tunerherz höher schlagen lässt und den Traum vom absoluten Liebhaber-Einzelstück greifbarer macht.

Darüber hinaus sorgen unsere vielen **Event-Highlights** – wie beispielsweise Lowrider-Shows, Wahl des TuningExpo-Covergirls oder die große TuningExpo Party - für spannende Action und das richtige Feeling bei der Tuning-Gemeinde.

Der Erfolg der letztjährigen „TuningExpo“ hat uns gezeigt, dass wir die richtigen Zielgruppen für Sie angesprochen haben.

Werfen Sie doch einen kurzen Blick auf die **Medien- und Aussteller-Statements** in unserem Folder und Sie werden überzeugt sein...

Wir würden uns freuen, Sie als Aussteller bei der „TuningExpo 2012“ begrüßen zu dürfen und gemeinsam mit Ihnen das Event-Highlight des kommenden Tuning-Sommers zu erleben.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen das TuningExpo-Team gerne zur Verfügung. Ihren Ansprechpartner Sven Schulz erreichen Sie unter Tel. (0681) 954020 oder per E-Mail: schulz@saarmesse.de.

Mit freundlichen Grüßen

Saarmesse GmbH
Geschäftsführung

Eric Grandmontagne

Anlagen: Anmeldeunterlagen, Informationsfolder

Wird von der Messeleitung ausgefüllt

Kundennummer	Eingangsdatum	Anmeld-ID	Anm.Dat.	Anm.Erf.
Projektleitung-KzI		Rech-Nr.	Re.Dat.	Re.Erf.

<input type="radio"/> Reihenstand	<input type="radio"/> Halle	<input type="radio"/> Freigelände
<input type="radio"/> Eckstand	StandNr.	
<input type="radio"/> Kopfstand	Grösse	
<input type="radio"/> Blockstand		



Saarmesse GmbH
Messegelände
D-66117 Saarbrücken

Telefon: (+49) 681 9 540 2-0, Telefax: (+49) 681 9 540 2-30
http://www.tuningexpo.de,
e-mail: tuningexpo@saarmesse.de



Anmeldung

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Kundennummer / falls bekannt	Ihre Steuernummer	<input type="radio"/> Hersteller	<input type="radio"/> Dienstleister
		<input type="radio"/> Händler	<input type="radio"/> Sonstige
Name / Firma (Rechnungsempfänger)			
Strasse		Land / PLZ / Ort	
Telefon		Telefax	
E-mail		Internetadresse http://	
Name, Vorname - Geschäftsführer		E-mail - Geschäftsführer	
Telefon - Geschäftsführer		Mobil-Telefon - Geschäftsführer	
Name, Vorname - Kontaktperson		E-mail - Kontaktperson	
Telefon - Kontaktperson		Mobil-Telefon - Kontaktperson	
Rechnungsanschrift (nur auszufüllen, wenn nicht mit Ausstellerdaten oben identisch)			
Was stellen Sie aus?			

Wir bestellen in Zustimmung der allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen für die oben genannte Messeveranstaltung

Standfläche	Stand-Typen / Ihr Standwunsch	Anzahl m ²	Preis / m ²	Code
(ohne Wände und Ausstattung) Stand-Dimensionen Breite <input type="text"/> m x Tiefe min 3m <input type="text"/> m	<input type="radio"/> Reihenstand (1 offene Seite)	<input type="text"/> m ²	X 58,00 / 38,00 € /m ²	201
	<input type="radio"/> Eckstand (2 offene Seiten)	<input type="text"/> m ²	X 58,00 / 38,00 € /m ²	202
	<input type="radio"/> Kopfstand (3 offene Seiten)	<input type="text"/> m ²	X 58,00 / 38,00 € /m ²	203
	<input type="radio"/> Blockstand (4 offene Seiten)	<input type="text"/> m ²	X 58,00 / 38,00 € /m ²	204
	<input type="radio"/> Freigeländefläche	<input type="text"/> m ²	X 39,00 € /m ²	205

Bis zu einer Gesamtgröße von 50 qm betragen die Kosten pro qm € 58,-. Jeder weitere qm nur € 38,-.

Pflichtleistungen	Preis	Code
<input checked="" type="checkbox"/> Marketing-Grundpaket (im Wert von 274,- €) Folgende Leistungen: -bis zu 4 Katalog - Produkteintragen & 1 Eintr. Im alfab. Verzeichnis, 1 Eintrag im Onlineverzeichnis, Verlinkung zu Ihrer Homepage, 1 Exemplar d. Messekataloges, 18 Kundeneinladungskarten	X 148,00 €	201

Wir weisen Sie ausdrücklich auf Punkt 5 (Versicherung) der Besonderen Teilnahmebedingungen hin!

Wir benötigen (keine Bestellung - nur Info): Strom Wasser Trennwände



Die Ausstellungsbedingungen werden hiermit anerkannt. Jeder im fremden Namen handelnde Anmelder verbürgt sich hiermit selbstschuldnerisch für die Forderungen der Saarmesse GmbH, anlässlich der oben genannten Ausstellung. Die ausgestellten Exponate befinden sich im Eigentum des Ausstellers.

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

rechtsverbindliche Unterschrift

Besondere Teilnahmebedingungen der Saarmesse GmbH, Saarbrücken

zur Veranstaltung: **TUNING-EXPO 2012**

1. Termin und Öffnungszeiten:

Die Tuning-Expo 2012 findet in der Zeit vom Freitag, 29. Juni bis Sonntag 01. Juli 2012 statt. Sie ist durchgehend geöffnet:
Freitags: Für Aussteller von 14.00 bis 21.30 Uhr, für Besucher 15.00 bis 21.00 Uhr.
Samstags: Für Aussteller von 09.00 bis 20.30 Uhr, für Besucher 10.00 bis 20.00 Uhr.
Sonntags: Für Aussteller von 09.00 bis 18.30 Uhr, für Besucher 10.00 bis 18.00 Uhr.
Die Saarmesse GmbH hat das Recht, den Termin der Messe zu verlegen sowie die Messedauer und Öffnungszeiten zu verändern, ohne dass der Aussteller hieraus ein Recht auf Rücktritt oder Schadenersatz ableiten kann.

2. Ausstellungsstände

Die Ausstellungsfläche ist in Standeinheiten von 3 m x 3 m = 9 qm aufgeteilt und wird nur in ganzen Einheiten vergeben. Ausgenommen hiervon sind die Hallen 3 + 4, in denen auch Stände von 2 m x 3 m = 6 qm und in den Hallen 8 bis 13, in denen auch Stände von 3 m x 4 m = 12 qm einzeln oder in mehreren Einheiten vergeben werden. Der Stand muss mit der vollständigen Anschrift des Ausstellers versehen sein.

Trennwände (Rück- und Seitenwände), die der Aussteller benötigt, müssen bei der Messeleitung ausdrücklich angefordert werden (Bestellformular 11).

Die Rück- und Seitenwände haben eine einheitliche Höhe von 2,50 m. Sie dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Saarmesse GmbH nicht erhöht werden und den Nachbarstand nicht beeinträchtigen. Die Saarmesse GmbH kann von Fall zu Fall Ausstellern eine Sondergenehmigung für höhere Wände und zu erhöhten Standbauten auch ohne das Einverständnis der benachbarten Aussteller erteilen. In diesen Fällen werden die betreffenden Aussteller jedoch hiervon unterrichtet.

3.a) Standmiete:

Die Netto-Standmiete ohne Mehrwertsteuer beträgt für die Dauer der Messe:

- in den Ausstellungshallen bis zu einer Gesamtgröße des Standes von 50 qm	pro qm	EUR 58,-
jeder weitere qm	pro qm	EUR 38,-
- im Freigelände	pro qm	EUR 39,-
- Werbeflächen nach besonderem Tarif.		

Jeder angefangene qm wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich rechteckig ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Säulen, Trägern, Installationsanschlüssen und ähnlichem berechnet. Für den Ausschank entgeltlicher Getränke, Kostproben und ähnliches werden je nach Umfang ab EUR 256,- berechnet. Gesetzliche Vorschriften - Gaststättengesetz - werden hierdurch nicht berührt.

b) Zahlungstermin:

Stand- und Flächenmieten sind bei Anmeldung zu 50% an die Saarmesse GmbH zu zahlen. Der Rest- bzw. Komplettbetrag bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Jeweils ohne Abzug. Nach Eingang des Restbetrages werden dem Aussteller die für die Standbesetzung erforderlichen Papiere zugestellt. Erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen laut Ausstellungsbedingungen hat die Bestätigung der Saarmesse Gültigkeit. Beträge für andere Leistungen sind sofort nach dem Rechnungserhalt fällig. Sollte inzwischen eine wesentliche Verletzung eintreten, so berechnet die Saarmesse GmbH die Erhöhung der Preise nur auf die vom Aussteller noch nicht eingezahlten Beträge.

c) Aufrechnung und Zurückbehaltung:

Die Forderungen der Saarmesse GmbH aus dem Ausstellungsvertrag einschließlich aller Nebenforderungen (Standmiete, Energielieferung, Vermietung pp. von Material, Ausstellerausweise, Eintragung im Messekatalog sowie alle anderen Nebenforderungen) können nicht mit irgendwelchen Gegenforderungen aufgerechnet werden. Desgleichen ist jedes Zurückbehaltungsrecht des Ausstellers ausgeschlossen.

4. Standbesetzung, Auf- und Abbau:

Die Ausstellungsstände stehen den Ausstellern vier Tage vor Eröffnung der Messe zwecks Standaufbau zur Verfügung (im Ausnahmefall früher). Ausstellungsstände, deren Einräumung am Tage vor der Eröffnung (bis 10.00 Uhr morgens) noch nicht begonnen hat, stehen zur Verfügung der Saarmesse GmbH. Die der Saarmesse GmbH entstandenen Schäden muss der Säumige ersetzen. Am letzten Tag vor Eröffnung der Messe abends 18.00 Uhr muss der Aufbau der Stände abgeschlossen sein. Von diesem Zeitpunkt ab treten die Reinigungskolonnen in Tätigkeit und ist allen anderen Personen der Aufenthalt in den Hallen nicht mehr gestattet. Der Abbau der Stände soll am Tage nach der Beendigung der Messe, morgens ab 8.00 Uhr, beginnen und muss innerhalb drei Tagen beendet sein.

Die besondere Bewachung des Messegeländes sowie die Versicherung des Ausstellungs-gutes enden nach diesen drei Tagen. Stände, die nach diesen drei Tagen nicht geräumt sind, können auf Kosten und Risiko des betreffenden Ausstellers von der Saarmesse GmbH abgebaut werden. Die Aussteller, welche die Erstellung eines Standes oder Gebäudes im Freigelände vorgenommen haben, verpflichten sich, das Gelände nach Schluss der Messe wieder instand zu setzen.

Die Saarmesse GmbH kann den Beginn des Abbaues auf den Abend des letzten Messtages vorverlegen. Diese Regelung gilt z. Z. bis auf Widerruf. Wird von der Saarmesse GmbH hinsichtlich eines teilweisen Abbaues eine Sondergenehmigung erteilt, so übernimmt der Aussteller die Haftung gegenüber sämtlichen Nachbarständen.

5. Versicherung:

Die Saarmesse GmbH Saarbrücken weist alle Aussteller ausdrücklich darauf hin, dass das Abschließen einer Versicherung für das Ausstellungs-gut empfohlen wird, da ansonsten für das Ausstellungs-gut kein Versicherungsschutz besteht. Bei der Anmeldung zur Messe kann über die Saarmesse GmbH mit dem Anmeldeformular beim Versicherer Versicherungsschutz erworben werden.

Die zu versichernden Werte (die Versicherungswerte) für Standeinrichtungen und Ausstellungs-güter sind mit der Anmeldung anzugeben. Macht der Aussteller von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden seine Ausstellungs-güter mit der vom Aussteller angegebenen Versicherungswertsumme versichert zu einem Prämien-satz von 4‰.

Macht er keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit, so haftet der Aussteller selbst und allein für alle Beschädigungen die an seinem Ausstellungs-gut entstehen.

Die Versicherung erstreckt sich auf Transportmittel-Unfall, Feuer, Einbruchdiebstahl. Maßgebend sind die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Ausstellungs-versicherungen. Des weiteren erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Hin- und Rücktransport innerhalb Europas sowie den Aufenthalt auf dem Messegelände.

Auf dem Messegelände beginnt die Haftung des Versicherers jedoch frühestens 8 Tage vor Eröffnung der Messe und endet mit dem Schluss-tag der Messe. Für die folgenden 3 Abbautage wird der Versicherungsschutz unter der Maßgabe gewährt, dass während der Abbauzeit der Stand nachweislich vom Standpersonal besetzt bleibt.

Die Saarmesse GmbH Saarbrücken weist alle Aussteller ausdrücklich darauf hin, dass das Abschließen einer Versicherung für das Ausstellungs-gut empfohlen wird.

Soll über die Saarmesse GmbH kein Versicherungsschutz erworben werden, so ist der Aussteller gegen Beschädigungen, die an seinem Ausstellungs-gut entstehen, nur dann versichert, wenn er diese anderweitig abgedeckt hat. Entwendete, beschädigte bzw. gestohlene Ausstellungs-güter können dementsprechend auch nicht ersetzt werden, da bei Nichtabschluss einer Ausstellungs-gutsversicherung kein Versicherungsschutz besteht!

Das Haftpflichtrisiko des Ausstellers kann mit Hilfe des Anmeldeformulars gegen eine Prämie von EUR 6,50 in die Versicherung einbezogen werden. Die Versicherungsprämie wird von uns im

Namen und für Rechnung der Versicherungsgesellschaft erhoben. Nachträgliche Abschlüsse, Änderungen oder Erstattungen erfolgen direkt durch die Versicherungsgesellschaft. In Versicherungsfragen ist der Aussteller Kontrahent der Versicherungsgesellschaft.

Sofern der Aussteller bereits Versicherungsschutz erworben hat, ist dies auf der Anmeldung durch Ankreuzen zu vermerken.

Sollte kein Versicherungsschutz angekreuzt sein und somit vom Aussteller kein Versicherungsschutz gewünscht sein, so besteht auch kein Versicherungsschutz! Hierauf wird nochmals ausdrücklich hingewiesen!

Über den Abschluss der Versicherung wird dem Aussteller eine gesonderte Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zugehen, der die allgemeinen Versicherungsbedingungen beigefügt sind.

6. Haftung:

Die Saarmesse GmbH haftet unbeschränkt nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder ihrer leitenden Mitarbeiter.

Im Falle der fahrlässigen Verletzung wesentlicher vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten oder im Falle der Haftung für die Verletzung dieser Pflichten durch Erfüllungsgehilfen und/oder Mitarbeiter, soweit die Saarmesse GmbH diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich schlecht ausgewählt hat, haftet die Saarmesse GmbH mit maximal 5.000 EUR.

7. Technische Installation:

Dem Aussteller gehen automatisch nach Eingang der Anmeldung die erforderlichen Unterlagen für Strom-, Wasser-, Telefonanschluss, Abfallentsorgung, Parkplatz, Leihmöbel und sonstiges zu. Die offizielle Zulassung erfolgt unabhängig davon.

Die Ausführung von Installationen für Wasser, Licht und Kraftstrom, ausgehend von der Haupt- bzw. Ringleitung sowie der individuelle Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Strombedarf ist nach Anschlusswerten in kW anzugeben, die der Inbetriebnahme der vorgesehenen Maschinen und Geräte entsprechen, wobei eine volle Belastung aller Anschlusswerte zu berücksichtigen ist, um Netzüberlastungen zu vermeiden. Die gemeldeten Anschlusswerte sind verbindlich. Vorhandene Stromart 230 und 400 V.

Für zur Verfügung gestelltes Elektromaterial ist eine Kaution zu hinterlegen.

Adapter von 400 V CEE auf 3x 230 V Schukosteckdose EUR 52,-

Anschlusskasten mit vier 230 V Schukosteckdosen EUR 154,-

Anschlusskasten mit vier 230 V Schukosteckdosen

1x 32 A CEE und 1x 16 A CEE EUR 205,-

Verlängerungskabel 230 V bis 10 m EUR 26,-

Verlängerungskabel 230 V bis 20 m EUR 52,-

Der Stromverbrauch wird pauschal berechnet und ein Mindestanschlusswert von 1 kW zu Grunde gelegt. Alle Werte werden auf volle kW gerundet. Je Ausstellungstag werden 8 Betriebsstunden berechnet. Der Strompreis beträgt z. Zt. EUR 0,26 je kWh. Bei Erhöhung der Strompreise durch die Stadtwerke Saarbrücken AG ändert sich der Strompreis entsprechend. Somit errechnet sich die Vorausgebühr wie folgt:

Stromverbrauch-Pauschale, EUR 6,24 / 1 kW

Bei höheren Anschlusswerten als der in der Pauschalstandmietenleistung enthaltenen Anschlussstyps betragen die Kosten einschließlich leihweiser Verlegung des Kabels bis zum Ausstellungsstand bei Anschlusswerten:

- über 5 kW bis 10 kW = EUR 271,-

- über 10 kW bis 18 kW = EUR 330,-

- über 18 kW bis 21 kW = EUR 350,-

- über 21 kW bis 40 kW = EUR 392,-

Für die Installation eines Wasseranschlusses bis zu 10 m Zu- und Abfluss betragen die Kosten EUR 123,-, zuzüglich einer Wasser-/Kanalverbrauchsgebühr von EUR 57,-. Für jedes zusätzliche Gerät betragen die Anschlusskosten 52,00 EUR. Die Berechnung erfolgt im Wege der Schätzung unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten.

Anschlüsse für Strom und Wasser sowie die genauen Anschlusswerte, die 2 Wochen vor Beginn der Messe noch nicht gemeldet sind, können nur mit Handlungszuschlag (siehe Bestellformular 1 und 2) berücksichtigt werden.

Für Energieleistungen gelten die Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Saarbrücken AG.

Aussteller, die entgegen ihrer Anmeldung von einem höheren Anschlusswert Gebrauch machen, dürfen nicht anschließen und haften bei Nichtbefolgung für alle evtl. Schäden. Jeder einzelne Stand muss abgesichert sein. Das Absichern darf nur durch die von der Saarmesse GmbH benannten Montagefirmen ausgeführt werden. Wo mehrere Firmen an einem Sicherungskasten angeschlossen sind, werden die anfallenden Kosten aufgeteilt. Installationen vom Sicherungskasten bzw. Zähler ausgehend, können von einer vom Aussteller beauftragten, konzessionierten Elektrofirma ausgeführt werden. Die erforderlichen Installationen sind rechtzeitig und präzise anzugeben. Der Aussteller ist verpflichtet, alle angeschlossenen Elektrogeräte beim Verlassen seines Standes abzuschalten und haftet für alle Schäden, die durch Nichtbefolgung dieser Anweisung entstehen.

Es erfolgt vor Beginn der Veranstaltung eine Abnahme der elektrischen Anlagen durch beauftragte Sachverständige von DEKRA. Der zeichnende Sachverständige ist von der Messegesellschaft Saarmesse GmbH bevollmächtigt, die elektrischen Anlagen der Aussteller einer Prüfung zu unterziehen. Es werden Abweichungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit von den einschlägigen VDE-Bestimmungen festgestellt.

Beantragte Strom- und Wasserversorgung kann nur insoweit ausgeführt werden, als dies technisch möglich ist.

8. Ausstellungs-dienst, Parkplatz, Verkehrsordnung:

Durch Rundschreiben werden die Aussteller laufend über alle ausstellungsorganisatorisch wichtigen Fragen unterrichtet. Jeder Aussteller verpflichtet sich, den Anordnungen der Rundschreiben im Rahmen der Hausordnung Folge zu leisten.

9. Ausstellerausweise und Käuferkarten:

Jeder Aussteller erhält vier kostenlose Dauerausweise. Bei Standmietzahlungen für mehr als 10 qm Fläche in den Hallen, im Freigelände mehr als 50 qm, kann pro angefangenen weiteren 10 qm Hallenfläche, bzw. 50 qm Freifläche zusätzlich ein Dauerausweis erteilt werden. Diese Ausweise müssen namentlich ausgestellt werden, sie sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Personalausweis gültig. Weitere Dauerausweise für Aussteller können gegen EUR 15,00 pro Stück zuzügl. USt. erworben werden. Kundeneinladungen können bei der Saarmesse GmbH angefordert werden.

Arbeitsausweise für den Auf- und Abbau stehen kostenlos zur Verfügung.

10. Bauaufsicht und Feuerwehr:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Errichtung und dem Betreiben der Ausstellungsfläche, die bauaufsichtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die Bedingungen des Gewerbeaufsichtsamtes in den jeweils gültigen Fassungen genauestens zu beachten sind. In Zweifelsfällen sind erforderliche Auskünfte bei den maßgeblichen Stellen (Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, Telefon: 0681 / 8500-0) einzuholen.

Vor Eröffnung der Messe erfolgt eine Abnahme der Hallen und Ausstellungsstände durch die Bauaufsichtsbehörde in Verbindung mit Feuerwehr, Gewerbeaufsichtsamt, Stadtwerke, Bezirksschornsteinfegermeister und der zuständigen Polizeidienststelle. Die Saarmesse GmbH behält sich das Recht vor, die festgestellten Mängel ggf. auf Kosten des betreffenden Ausstellers beseitigen zu lassen. Im Verlauf der Messe ist den Weisungen der Sicherheits- und Betriebsorgane unbedingt Folge zu leisten. Widrigenfalls können Sofortmaßnahmen, z.B. Abschleppen, veranlasst werden.

Darüber hinaus gelten die von der Bauaufsichtsbehörde gestellten Messe- und Ausstellervorschriften. Aussteller, denen diese Vorschriften nicht bekannt sind, können dieselben bei der Saarmesse GmbH schriftlich anfordern bzw. einsehen.



Saarmesse GmbH

Messegelände · D-66117 Saarbrücken

Tel. (0681) 9 54 02-0 · Fax (0681) 9 54 02 30

messe@saarmesse.de · www.saarmesse.de

- Audio / Multimedia**
- 01.01 Akustische Auto Signalsysteme
- 01.02 Alarmanlagen
- 01.03 Antennen
- 01.04 Blenden
- 01.05 Car-Audio
- 01.06 CD-Abspieler
- 01.07 Endstufen
- 01.08 Frontsysteme
- 01.09 Hecksysteme
- 01.10 HiFi-Zubehör
- 01.11 Kompletteinbauten
- 01.12 Mobiltelefone
- 01.13 Monitore / TFT
- 01.14 Navigation
- 01.15 Radiotuner
- 01.16 Subwoofer
- 01.17 Verkabelung
- Automobile**
- 02.01 Anhänger
- 02.02 Automobile
- 02.03 Clubautos
- 02.04 Dragster
- 02.05 Karts
- 02.06 Lowrider
- 02.07 Racing cars & motor sports vehicle
- 02.08 Replica-Automobile
- 02.09 Showcars
- 02.10 Tuningkomplettfahrzeuge
- 02.11 US-Cars
- Beschichtungen**
- 03.01 Airbrush
- 03.02 Beschichtungen
- 03.03 Custompainting
- 03.04 Effektlacke
- 03.05 Folienbeschichtung
- 03.06 Glasgravur
- 03.07 Lacke
- 03.08 Oberflächentechnik
- 03.09 Strahltechnik
- 03.10 Transferdruck
- 03.11 Verchromungen
- 03.12 Versiegelungen
- Dienstleistungen, Institutionen**
- 04.01 Automobilclubs & -vereinigungen
- 04.02 Bankdienstleistungen
- 04.03 Fachliteratur
- 04.04 Fachzeitschriften
- 04.05 Finanzierungen
- 04.06 Internet
- 04.07 KFZ Prüf- und Schätzdienste
- 04.08 Leasing
- 04.09 Mobilfunk
- 04.10 Radiosender
- 04.11 Sonstige branchenspezifische Dienstleistungen
- 04.12 Tuningclubs
- 04.13 Versicherungen
- 04.14 Zeitschriften
- Exterieur**
- 05.01 Blenden
- 05.02 Blinker - Seiten blinker
- 05.03 Flügeltüren
- 05.04 Front- und Heckleuchten
- 05.05 Frontspoiler
- 05.06 Glas
- 05.07 Glasgravuren
- 05.08 Heckspoiler
- 05.09 Karosserieumbauten
- 05.10 Kennzeichen-Halter
- 05.11 Park-Distanz-Kontrollsysteme
- 05.12 Schweller
- 05.13 Spiegel
- 05.14 Spoiler
- 05.15 Tuningzubehörteile
- 05.16 Türschamiere
- 05.17 Xenon-Systeme
- Fahrwerke**
- 06.01 Airride-Fahrwerke
- 06.02 Bremsen
- 06.03 Dämpfer
- 06.04 Domstreben
- 06.05 Fahrzeug-Zubehör
- 06.06 Federn
- 06.07 Felgen
- 06.08 Felgenzubehör
- 06.09 Gewindefahrwerke
- 06.10 Lenkung
- 06.11 Reifen
- 06.12 Sportfahrwerke
- 06.13 Stabilisatoren
- 06.14 Stabilisatoren
- 06.15 Streben
- Folien**
- 07.01 Aufkleber
- 07.02 Decorfolien (innen und außen)
- 07.03 Fahrzeugfolierung
- 07.04 Folienmuster
- 07.05 Tönungsfolien
- Interieur**
- 08.01 Armaturen
- 08.02 Autokameras
- 08.03 Beleuchtung
- 08.04 Doorboards
- 08.05 Fußmatten
- 08.06 Gurte
- 08.07 Ledersitze
- 08.08 Lenkräder
- 08.09 Pedale
- 08.10 Sattler
- 08.11 Schalthebel
- 08.12 Sonstige Innenaccessoires
- 08.13 Sportsitze
- 08.14 Verkleidungen
- Motor/ Getriebe**
- 09.01 Abgasanlagen
- 09.02 Ansaugsysteme
- 09.03 Batterien
- 09.04 Chips
- 09.05 Design-Ausgleichsbehälter
- 09.06 Differentiale
- 09.07 ECO - Optimierung
- 09.08 Fächerkrümmer
- 09.09 Gas-Anlagen
- 09.10 Getriebe
- 09.11 Kabel
- 09.12 Kompressoren
- 09.13 Kühlung
- 09.14 Kupplungen
- 09.15 Lachgassysteme
- 09.16 Luftfilter
- 09.17 Nockenwellen
- 09.18 Steuereinheiten
- 09.19 Turbolader
- 09.20 Unterfahrschutz-Systeme
- 09.21 Ventile
- 09.22 Veredelung
- 09.23 Verteiler
- 09.24 Zündkerzen
- Schmiermittel, chem.- technische Produkte**
- 10.01 Autopflege
- 10.02 Frostschutzmittel
- 10.03 KFZ-Spezialwerkzeuge
- 10.04 Klebstoff
- 10.05 Kraftstoffe
- 10.06 Lacke, Lackierungen
- 10.07 Lederpflege
- 10.08 mobile Hebebühnen
- 10.09 Öle
- 10.10 Ölzusätze
- 10.11 Pflegemittel
- 10.12 Polituren
- 10.13 Reinigungsprodukte
- 10.14 Rostschutzmittel
- 10.15 Scheibenreiniger
- 10.16 Werkzeug
- Sonstige Exponate**
- 11.01 Anti-Rutschmatte
- 11.02 Autoverwertung
- 11.03 Bier
- 11.04 Bodypainting
- 11.05 Brezel-Bäckerei
- 11.06 CD's und DVD's
- 11.07 Custombikes
- 11.08 Eis
- 11.09 Fahrschule
- 11.10 Fanartikel
- 11.11 Fußball - Fanartikel
- 11.12 Gastronomie
- 11.13 Getränke
- 11.14 Kraftstoffe
- 11.15 Massagekissen
- 11.16 Modeartikel
- 11.17 Modellautos
- 11.18 Modelle und Miniaturen in Glas,
- 11.19 Piercing
- 11.20 Reise Automobilclub
- 11.21 Scooter
- 11.22 Süßwaren
- 11.23 Tatoos
- 11.24 Textildrucke
- 11.25 Textilien
- 11.26 Verlage

Allgemeine Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder*

Bremen
Dortmund
Essen
Friedrichshafen
Hamburg



Karlsruhe
Leipzig
Offenbach
Saarbrücken
Stuttgart

IDFA

Im Fall etwaiger Nichtübereinstimmung gelten nachfolgende Regelungen in der rangmäßigen Reihenfolge ihrer Aufzählung (soweit vorhanden):

- A. Individuelle Vertragsabreden des Messeveranstalters (MV)
- B. Besondere Teilnahmebedingungen des MV
- C. Allgemeine Teilnehmerrichtlinien

1. Teilnehmer

- 1.1 Die Teilnehmer an Messen und Ausstellungen gliedern sich auf in Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen. Sie werden nachfolgend kurz „Teilnehmer (TN)“ genannt.
- 1.2 Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller ist nur in Ausnahmefällen möglich und berechtigt den MV zur Geltendmachung einer besonderen Gebühr.
In allen Fällen haftet jedoch der zugelassene Aussteller für die Einhaltung der den Aussteller treffenden Verpflichtungen durch den oder die Mitaussteller.
- 1.3 Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen
Aussteller ist, wer einen Messestand für die Veranstaltungsdauer mietet, mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt.
Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften.
Beim Aussteller, der selbst Hersteller ist, zählt als **zusätzlich vertretenes Unternehmen** jedes weitere Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen durch den Aussteller angeboten werden.
Zeigt ein Aussteller, der eine Vertriebsgesellschaft ist, über Produkte eines Herstellers hinaus zusätzliche Waren und Leistungen anderer Unternehmen, zählen diese als **zusätzlich vertretene Unternehmen**.
- 1.4 Durch die Zulassung des Ausstellers kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen und dem MV zustande.
Die Aufnahme von Mitausstellern ist in der Regel genehmigungs- und entgeltspflichtig. Die Aufnahme von zusätzlich vertretenen Unternehmen ist genehmigungspflichtig, für sie fällt ein Entgelt nur an, wenn die Besonderen Teilnahmebedingungen dies bestimmen. Das Entgelt ist vom Aussteller zu entrichten; es kann vom MV auch noch nachträglich in Rechnung gestellt werden.
Die Aufnahme eines Mitausstellers muss beim MV schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inklusive Ansprechpartner beantragt werden.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung (Teilnahme- und Standbestellung) zu einer Messe/Ausstellung (nachfolgend Veranstaltung genannt) erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch den MV bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
- 2.2 Mit der Anmeldung werden diese „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien“, und soweit vorhanden, die für die jeweilige Veranstaltung geltenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“, die „Technischen Richtlinien“ sowie die Regelungen der „Serviceunterlagen“ durch den Aussteller anerkannt. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen.
- 2.3 Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbs zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung der EU-Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2001 in eigener Verantwortung, vor allem im Bereich Finanzen und Personal.
- 2.4 Der Aussteller wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und/oder den MV auf die Verstöße hinweisen.
- 2.5 Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass die **den Aussteller betreffenden Daten** für die Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung sowie für Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung **und die damit im Zusammenhang zu treffenden Vereinbarungen** unter Beachtung des Datenschutzgesetzes **und sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (in ihrer jeweils gültigen Fassung)** erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte **übermittelt** werden. Der Aussteller verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden. **Es gelten die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG, insbesondere §§ 27 bis 32 BDSG.**

3. Zulassung

- 3.1 Über die Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der MV gegebenenfalls in Abstimmung mit den jeweiligen Gremien durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande (vgl. 2.1, Satz 3).
- 3.2 Der MV kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne TN von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks geboten ist, die Veranstaltung auf bestimmte TN-Gruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten TN und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.
- 3.3 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht der TN sein und er muss über eventuell notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind nach Verlangen einzureichen.

4. Platzierung

- 4.1 Die Platzierung wird vom MV eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Platzierung nicht allein maßgebend.
- 4.2 Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Teilnahmebestätigung des MV mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung). Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und dem MV rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.

5. Unerlaubte Überlassung der Standfläche, Mitaussteller, zusätzlich vertretene Firmen

- 5.1 Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche bzw. Untervermietung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des MV nicht gestattet. Bei einem Verstoß ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 5.2 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Aussteller zu benennen, mit dem allein der MV zu verhandeln braucht. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- 5.3 Der Aussteller darf nur bei vorheriger Zustimmung durch den MV Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Firmen (vgl. 1.4) aufnehmen. Dritte gelten auch dann als Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Firma, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Alle Mitaussteller bzw. vertretene Firmen müssen bereits bei der Anmeldung vom Aussteller benannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Mitaussteller bzw. vertretene Firmen dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen.

6. Entgelt, Zahlungsfristen und -bedingungen, Vermieterpfandrecht

- 6.1 Die Höhe des Beteiligungsentgeltes und die Zahlungsfristen sind aus den Besonderen Teilnahmebedingungen ersichtlich. Die Zahlungsfristen sind einzuhalten. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Zahlungsfristen ist Voraussetzung für den Bezug der zugeteilten Standfläche und für die Aushändigung der TN-Ausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen. Der MV wird den Aussteller bei Überschreitung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 6.2 Für die Tätigkeit des Ausstellungs- und Messeausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), Littenstr. 9, 10179 Berlin, wird zusätzlich ein AUMA-Dienstleistungsentgelt von 0,60 EUR je Quadratmeter Standfläche erhoben. Dieses wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
- 6.3 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf eines in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der MV berechtigt, Zins in Höhe des vom MV für die Inanspruchnahme entsprechender Kredite gezahlten Zinssatzes, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie eine Gebühr von 3,- EUR für jede weitere Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung des gesetzlichen Fälligkeitszinses (§ 353 HGB), eines weitergehenden Verzugschadens sowie sonstige Rechte aus diesen Teilnahmebedingungen bleiben vorbehalten. Der TN ist berechtigt, dem MV nachzuweisen, dass diesem als Folge des Zahlungsverzuges kein über den gesetzlichen Verzugszinssatz hinausgehender Schaden entstanden ist.
- 6.4 Sollte der TN seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der MV das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis gem. 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 6.5 Kommt ein TN seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der MV sein Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des TN, jeweils nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen

7. Nichtteilnahme des TN

- 7.1 Die Nichtteilnahme des TN entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der MV ist nicht verpflichtet, einem vom TN gestellten Ersatz-TN zu akzeptieren.
- 7.2 Bei Nichtteilnahme wird das Beteiligungsentgelt sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits gem. 6.1 begründet war.
- 7.3 Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe/Ausstellung zu gewährleisten, ist der MV berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des TN die von diesem nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben. Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen TN entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen Verwaltungsbeitrag zu zahlen (vgl. 17.6). Dies gilt auch, wenn die anderweitige Vergabe an einen vom TN gestellten und vom MV akzeptierten Ersatz-Aussteller erfolgt. Findet sich kein Interesse, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen. Der TN wird auch dann nicht von der Zahlung des Beteiligungsentgeltes befreit, falls die zugeteilte Standfläche zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Messe/Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann.
- 7.4 Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Einschreibgebühr (vgl. 1.4) in voller Höhe bestehen.

8. Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

- 8.1 Der MV ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des TN zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit der Mitteilung an den TN Bestandteil des Vertrages.
In diesem Falle steht dem TN ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu. Schadenersatzansprüche gegen den MV sind hierbei ausgeschlossen, es sei denn, die Veränderung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 8.2 Fälle höherer Gewalt, die den MV ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den MV bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Der MV hat den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern er nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc., sowie Streiks und Aussperrungen werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom MV verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Soweit dem MV in diesen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, ist der TN verpflichtet, diese zu ersetzen.
- 8.3 Sollte der MV in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der TN hiervon zu unterrichten. Der TN ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegen den MV sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 8.4 Hat der MV den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird vom TN kein Beteiligungsentgelt geschuldet.
- 8.5 Muss der MV aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.

9. Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung

- 9.1 Alle Standflächen und sonstigen Veranstaltungsflächen werden vom MV eingemessen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem MV ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.
- 9.2 Der TN wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand (Stand) zu errichten. Der Stand ist rechtzeitig, spätestens bis 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung angemessen zu beziehen. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den TN, kann der MV das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 9.3 Ausstellungen, Standardausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonst wie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des MV sofort entfernt werden. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann der MV eine Beseitigung auf Kosten des TN bewirken und das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 9.4 Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem TN überlassen. Jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstattungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des MV zu berücksichtigen, insbesondere die „Technischen Richtlinien“, die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und die Servicemappe. Der MV kann die Vorlage maßgeblicher Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.

* Die IDFA ist die Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte. Mitglieder sind die Messegesellschaften in: Bremen, Dortmund, Essen, Friedrichshafen, Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Offenbach, Saarbrücken, Stuttgart. Im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Behandlung der Aussteller geben die IDFA-Mitglieder in freiwilligem Zusammenwirken diese Richtlinien heraus. Es steht den Mitgliedern frei, abweichende Vereinbarungen mit den Ausstellern zu treffen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen solche Vereinbarungen und Absprachen einer schriftlichen Bestätigung durch das jeweilige IDFA-Mitglied.

Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des TN muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Den mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem MV bekannt zu geben.

- 9.5 Der Stand muss während der gesamten in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.
- 9.6 Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und/oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann der MV verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den TN geändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür trägt der TN. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der MV berechtigt, eine Änderung auf Kosten des TN zu bewirken oder das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 9.7 Der Aufbau muss spätestens bis zum Ende der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Aufbauzeiten abgeschlossen sein. Vor Beginn der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbauzeiten ist der TN weder berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen.
- 9.8 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhebegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.
- 9.9 Für die termingerechte Räumung der Standfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist allein der TN verantwortlich. Nach dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Zeitraum des Abbaus enden alle vom MV übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden – lehnt der MV jegliche Verantwortung ab. Der MV ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben. Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des TN unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

10. Werbung

- 10.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des TN und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.
- 10.2 Lausprechwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Diaprojektiv-, Film-, Video- oder Computervorführungen bzw. weitere mit nicht völlig unwesentlichen Immissionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und/oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten Lärm erzeugend oder belästigend ist.
- 10.3 Der MV ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der TN zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.
- 10.4 Bei Wiedergabe von vervielfältigter Musik ist es Sache des TN, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.
- 10.5 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes ist nicht gestattet.
- 10.6 Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 10.7 Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist der MV berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

11. Direktverkauf

- 11.1 Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die veranstaltungsspezifischen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ausdrücklich zugelassen wird. Letzterenfalls sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern gemäß Preisangabenverordnung zu versehen.
- 11.2 Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des TN.

12. Ausstellerausweise

- 12.1 Jeder Aussteller erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge (vgl. 6.) für seinen Stand Ausstellerausweise, die zum freien Eintritt berechtigen (siehe „Besondere Teilnahmebedingungen“). Durch die Aufnahme von weiteren TN erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche Ausstellerausweise sind gegen Berechnung bei dem MV (siehe „Besondere Teilnahmebedingungen“) erhältlich. Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

13. Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung

- 13.1 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des TN, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Der MV sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der TN werden nicht erbracht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom TN unter Verschluss genommen werden. Seine zusätzliche Standbewachung muss sich der TN auf eigene Kosten des vom MV eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.
- 13.2 Der MV sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes/der Standfläche obliegt dem TN, sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der TN des vom MV eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.
- 13.3 Der TN ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackung- und Abfallreduzierung verpflichtet. Dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der TN daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verschärfungsprinzip mit zu tragen. Sollte der TN nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der MV berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des TN zu beseitigen und vernichten zu lassen.

14. Fotografieren und sonstige Bildaufnahme

- 14.1 Gewerbliche Bildaufnahme jeder Art, insbesondere Fotografieren und Filmen/Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür vom MV zugelassen sind und einen vom MV ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung des MV. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des TN, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.
- 14.2 Der MV und – mit Zustimmung des MV – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

15. Gewerblicher Rechtsschutz

- 15.1 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des TN. Ein 6-monatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt 1, S. 3082) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz).
- 15.2 Jeder TN ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen TN zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener und vom TN zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

16. Hausrecht

- 16.1 Der TN unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des MV. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Die Aufenthaltsdauer für TN, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Stände anderer TN dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

17. Pflichtverstöße des TN, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

- 17.1 Schuldhaftige Verstöße gegen die dem TN aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen den MV, wenn die Zuwiderhandlung nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn der TN gegen die in Ziff. 5.1, 6.4, 9.2, 9.3, 9.6., 10.6, 10.7 und 15.2 geregelten Verpflichtungen verstößt.
- 17.2 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der MV berechtigt, den Stand des TN sofort zu schließen und vom TN den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.
- 17.3 Gerät der TN mit dem Abbau des Standes oder Räumung der Standfläche in Verzug, ist der MV berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des TN entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 17.4 Der TN bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes als Mindestschadenersatz verpflichtet.
- 17.5 Findet sich für die Standfläche des gekündigten TN kein Ersatz-TN, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten.
- 17.6 Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen pauschalierten Verwaltungsbetrag von netto 25% des Beteiligungsentgeltes, mindestens aber 400,- EUR, zusätzlich der gesetzlichen gültigen Mehrwertsteuer zu bezahlen.
- 17.7 Der MV ist berechtigt, vom TN eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von dem MV festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000,- EUR zu verlangen, wenn der TN schuldhaft seine Verpflichtungen aus
 - 5.1: Unerlaubte Überlassung der Standfläche
 - 6.1: Vorleistungspflicht
 - 9.2: Errichtung des Standes
 - 9.3: Nichtentfernen störender Gegenstände
 - 9.6: Standgestaltung/-ausstattung
 - 9.9: Termingerechte Räumung
 - 10.6: Unerlaubtes Ansprechen/Befragen
 - 10.7: Unerlassung politischer Werbung
 - 13.2: Nichtreinigung
 - 15.2: Schutzrechtsverletzungenverletzt. Hat der MV wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

18. Haftung und Versicherung

- 18.1 Der MV haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.
- 18.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der MV nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 18.3 Der MV haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
- 18.4 Soweit der MV für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 10.000,- EUR begrenzt.
- 18.5 Die verschuldensunabhängige Haftung des MV für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (z.B. Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim TN wird ausgeschlossen.
- 18.6 Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem MV unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadensfall leistet der MV nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.
- 18.7 Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom TN verursachte verspätete Schadenmeldung dazu führt, dass die Versicherung des MV die Übernahme des Schadens ablehnt.
- 18.8 Der TN haftet gegenüber dem MV für von ihm zu vertretende Schäden unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht wurden. Bei pauschalierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht des MV unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem TN nachzuweisen. Der TN ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.
- 18.9 Soweit der TN Veranstalter im Sinne der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättVO), wonach der jeweilig geltenden Landesversammlungsstättenverordnung ist, obliegt ihm die Verantwortung gemäß MVStättVO, insbesondere gem. § 38 Abs. 1, 2 und 4 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung. Der TN ist in diesem Fall verpflichtet, den MV und seine Erfüllungsgehilfen von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern aufgrund Grundlage von deren Betreiberpflichten, gem. § 38 Abs. 5 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung freizustellen.

Die Regelungen unter 18.1 bleiben unberührt.
- 18.10 Der MV trägt keinerlei Versicherungsrisiko des TN. Der TN wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen. Für die TN besteht die Möglichkeit, umfassenden Versicherungsschutz aufgrund von durch den MV abgeschlossenen Rahmenverträgen zu erlangen. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Anmeldeunterlagen.

19. Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

- 19.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnehmerichtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnehmerichtlinien.
- 19.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den MV beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der MV die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprache einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.
- 19.3 Aufrechnungsrechte stehen dem TN gegenüber dem MV nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom MV anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der TN diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

20. Vorrang

- 20.1 Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 21.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem MV, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem TN bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
- 21.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Teile der Sitz des MV, sofern der TN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem MV bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des TN einzuleiten.